



Rat der
Europäischen Union

003710/EU XXVI. GP
Eingelangt am 01/12/17

Brüssel, den 28. November 2017
(OR. en)

14671/17

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0277 (NLE)

ENV 967

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.:	BESCHLUSS DES RATES über im Namen der Europäischen Union auf der 37. Jahrestagung des Ständigen Ausschusses des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume in Bezug auf die Änderung von Anhang II des Übereinkommens zu vertretenden Standpunkt
--------	--

BESCHLUSS (EU) 2017/... DES RATES

vom ...

**über den im Namen der Europäischen Union
auf der 37. Jahrestagung des Ständigen Ausschusses
des Übereinkommens über die Erhaltung
der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere
und ihrer natürlichen Lebensräume
in Bezug auf die Änderung von Anhang II des Übereinkommens
zu vertretenden Standpunkt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 192 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Übereinkommen des Europarats über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Übereinkommen) (im Folgenden "Übereinkommen") wurde von der Union mit dem Beschluss 82/72/EWG des Rates¹ geschlossen und trat am 1. Juni 1982 in Kraft. Das Übereinkommen dient der Erhaltung der europäischen freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen und ihrer natürlichen Lebensräume, insbesondere der Arten und Lebensräume, deren Erhaltung die Zusammenarbeit mehrerer Staaten erfordert.
- (2) Gemäß Artikel 17 des Übereinkommens kann der Ständige Ausschuss Änderungen der Anhänge des Übereinkommens beschließen.
- (3) Der Ständige Ausschuss soll auf seiner 37. Tagung vom 5. bis 8. Dezember 2017 eine Änderung von Anhang II des Übereinkommens beschließen.
- (4) Es ist zweckmäßig, den im Ständigen Ausschuss im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da der Beschluss des Ständigen Ausschusses für die Union verbindlich sein wird.

¹ Beschluss 82/72/EWG des Rates vom 3. Dezember 1981 über den Abschluß des Übereinkommens zur Erhaltung der europäischen freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen und ihrer natürlichen Lebensräume (ABl. L 38 vom 10.2.1982, S. 1).

- (5) Die Union sollte den Vorschlag unterstützen, den Balkanluchs *Lynx lynx ssp. balcanicus* - eine Unterart des Nordluchses *Lynx lynx*, der bereits in Anhang III des Übereinkommens aufgeführt ist - in Anhang II des Übereinkommens aufzunehmen, denn er beruht auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und entspricht der Verpflichtung der Union zu internationaler Zusammenarbeit zum Schutz der biologischen Vielfalt gemäß Artikel 5 des VN-Übereinkommens über die biologische Vielfalt sowie den Beschlüssen der Konferenz der Vertragsparteien des genannten VN-Übereinkommens, insbesondere dem auf der zehnten Tagung vereinbarten globalen Ziel, bis 2020 das Aussterben von Arten, die bekanntermaßen bedroht sind, zu verhindern und ihren Erhaltungszustand – insbesondere den Zustand der am stärksten rückläufigen Arten – zu verbessern und aufrechtzuerhalten.
- (6) Der Nordluchs *Lynx lynx* ist bereits in den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates² aufgeführt, weshalb die Aufnahme der Unterart Balkanluchs *Lynx lynx ssp. balcanicus* in Anhang II des Übereinkommens keine Änderung des Unionsrechts erforderlich macht —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

² Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der 37. Jahrestagung des Ständigen Ausschusses des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (im Folgenden "Übereinkommen") zu vertreten ist, besteht in der Unterstützung der Aufnahme von *Lynx lynx ssp. balcanicus* in Anhang II des Übereinkommens.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates
Der Präsident
